

## Personen mit Hochschulabschluß

- a) Fachkräfte mit Diplom oder Staatsexamen über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieur-Hochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter. v.
- b) Fachkräfte, denen ohne Absolvierung eines Studiums an einer Hochschuleinrichtung, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen, ein wissenschaftlicher Grad oder Titel verliehen wurde.
- c) Inhaber von Abschluszugnissen staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Nicht hierzu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), sofern es nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

## Personen mit Fachschulabschluß

- a) Fachkräfte, die eine Ingenieur- oder Fachschule erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsgrad „Ingenieur“ oder „Techniker“ erworben haben.
- b) Fachkräfte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Titel mit dem Qualifikationsgrad „Ingenieur“ zuerkannt wurde.
- c) Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem „Ingenieur“ oder „Techniker“ gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen.
- d) Inhaber von Abschluszugnissen staatlich anerkannter mittlerer und höherer Fachschulen anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Nicht hierzu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), sofern es nicht mit einem unter a) bis d) aufgeführten Qualifikationsgrad abschließt, sowie Meister, auch wenn der Titel an einer Ingenieur- oder Fachschule erworben wurde, und mittlere medizinische Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen.

## Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen umfaßt folgende Bestandteile:

- a) Alle aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge sowie Lohn- und Sonderzuschläge, welche auf Grund der Verordnungen vom 28. Mai 1958 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Reste der Lebensmittelkarten noch gesondert gezahlt werden.
- b) Prämien aus dem Betriebsprämienfonds sowie für Materialeinsparungen auf Grund persönlicher Konten.
- c) Ehegattenzuschläge und staatliche Kinderzuschläge (lt. Verordnung vom 28. Mai 1958) sowie staatliches Kindergeld (lt. Verordnungen vom 3. Mai 1967 und 27. August 1969).
- d) Weihnachtsgeld.

## 1. Sozialökonomische Struktur der Berufstätigen

Boschäft i gtengruppe	Berufstätige									
	1955	1974V	1955	1960	1965	1970	1971	1972	1973	1974V
	1 000		Prozent							
Berufstätige (einschließlich Lehrlinge)	8 188,0	8 355,4	100	100	100	100	100	100	100	100
Arbeiter und Angestellte (einschließlich Lehrlinge).....	6 415,9	7 348,1	78,4	81,0	82,5	84,5	84,9	87,0	87,5	87,9
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften <sup>1)</sup> .....	192,8	798,8	2,4	13,8	13,3	12,3	12,0	10,1	9,9	9,6
darunter: LPG.....	190,2	631,8	2,3	12,0	10,6	8,7	8,5	8,2	7,8	7,6
PGH.....	2,4	139,0	0,0	1,8	2,4	3,1	3,0	1,6	1,6	1,7
Komplementäre und Kommissionshändler*).....		28,0		0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3
übrige Berufstätige <sup>2)</sup> .....	1 579,2	180,5	19,3	4,8	3,7	2,8	2,7	2,5	2,3	2,2
darunter:										
Einzelbauern und private Gärtner ..	1 028,9	7,5	12,6	0,4	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Handwerker.....	320,0	128,3	3,9	2,8	2,5	1,7	1,7	1,7	1,6	1,5
Private Groß- und Einzelhändler ...	148,3	17,3	1,8	0,8	0,5	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
Freiberuflich Tätige.....	33,9	11,3	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1

\*) Einschließlich Mitglieder von Rechtsanwaltskollegien. — \*) Einschließlich mithelfende Familienangehörige.